

Satzung der Freunde und Förderer des Gymnasiums St. Xaver Bad Driburg e.V.

Stand 09.11.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium St. Xaver Bad Driburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Driburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brakel eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums St. Xaver, Bad Driburg, d.h. er unterstützt insbesondere die Bildungsziele der Schule und Partnerschaften mit anderen Schulen sowie Aktivitäten zur Förderung des sozialen Lebens und der Persönlichkeitsbildung. Dies geschieht z.B. durch die Bereitstellung von zusätzlichen Lehrmitteln und die Unterstützung von pädagogischen Aktivitäten über die Aufwendungen des Erzbistums Paderborn als Schulträger hinaus.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens 10,-- Euro zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sach- und Geldspenden sind jederzeit willkommen. Für Beiträge und für Spenden in Höhe ab 10,-- Euro werden auf Wunsch Spendenquittungen erstellt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Schatzmeister

erweiterter Vorstand:

1. Stv. Schriftführer
2. Stv. Schatzmeister
3. Schulleiter / Stellvertreter des Schulleiters
4. Schulpflegschaftsvors. / Stellvertreter
5. Beirat (max. 5 Mitgl.)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den 1sten oder 2ten Vorsitzenden jeweils allein, im Übrigen durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 6 Befugnisse des Gesamtvorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben des Vereins nach § 2 der Satzung sowie über die Verwendung der Einnahmen. Kreditaufnahmen sind nicht gestattet, der Vorstand verfügt nur über die eingenommenen Beiträge und Spenden.

§ 7 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand nach Bedarf, mindestens alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme mit hinzuziehen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Ankündigung in der örtlichen Presse oder durch persönliche schriftliche Einladung einberufen. Auf dieser Versammlung ist vom Vorsitzenden der Geschäftsbericht und vom Schatzmeister der Kassenbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, durch einfach Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, setzt die Beiträge fest und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Schulleiters sowie des Schulpflegschaftsvorsitzenden- werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von drei Jahre gewählt.

§ 9 Protokollführung

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und die Beschlüsse der Auflösung bedürfen einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder oder einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Verwendung von Einnahmen und Vermögen des Vereins

Einnahmen und Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und alle sonstigen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich notwendige Ausgaben vergütet. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergehender Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und durch diese vollzogen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins wird nach Erledigung aller Verbindlichkeiten ein etwa verbleibendes Vermögen dem Träger der Schule zur Verfügung gestellt mit der Auflage, dieses im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Stand: 19. Sept. 2003

Die gegengezeichnete und urschriftliche Abschrift der Satzung mit Stand vom 09.11.2020, kann auf Anforderung gerne per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.
Bitte senden Sie Ihre Anfrage an: foerderverein@st-xaver.de